



Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Karate-Do Linkenheim-Hochstetten e.V.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des Vereins gibt den Jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Ausbildung in der Sportart Karate
2. Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
3. Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
4. Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
5. Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
4. Wahl des Jugendvorstandes
5. Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
6. Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
7. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Erlass und Änderung der Jugendordnung
10. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 21 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab 8 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
11. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
12. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 5 Nr. 11 gilt entsprechend.
13. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
14. Der Verlauf der Jugendversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorstand archiviert.

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin (bei der Wahl mindestens 16 Jahre)
2. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin (bei der Wahl mindestens 16 Jahre)
3. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

4. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie / er ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes gem. § 5 Nr. 3 über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
2. Dem Vereinsvorstand oder der/dem damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer/in) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. der/dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung



Jugendordnung des Karate-Do Linkenheim-Hochstetten e.V.

1. Die Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 17. März 2023 in Kraft.
2. Änderungen sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Teilnehmenden der Vorstandssitzung möglich.